

Merkblatt zum Nachteilsausgleich im Bereich der Aus- und Weiterbildung an der Hochschule für Life Sciences FHNW

1 Ausgangslage

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, die aus Behinderungen und chronischen Erkrankungen resultierenden Nachteile im Studium mit geeigneten Massnahmen aufzuheben oder zu verringern. Der Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen und/oder Prüfungen stattfinden, nicht jedoch eine Modifikation der Lernziele oder eine Fächerdispensation. Ein Nachteilsausgleich kann sowohl im Aufnahmeverfahren als auch im Studium zur Anwendung kommen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind Artikel 8, Absatz 2 und 4 der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildung benennen. Darüber hinaus gilt das Merkblatt zum Nachteilsausgleich der FHNW vom 22. August 2023.

3 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für den Nachteilsausgleich in Zulassungs- und Aufnahmeverfahren, in Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen sowie für Weiterbildungsprogramme der FHNW.

Vorübergehende Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft können nicht durch einen Nachteilsausgleich geregelt werden. Einmalige oder zeitlich sehr beschränkte Anpassungen der Unterrichts- und Prüfungsbedingungen sind in solchen Fällen nach Vorlage entsprechender Zeugnisse direkt mit der Modulleitung bzw. den dafür Verantwortlichen der Hochschule zu vereinbaren.

4 Prozess zur Vereinbarung über den Nachteilsausgleich

1. Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen stellen Anfragen zur Abklärung der Möglichkeiten und Erfordernisse eines Nachteilsausgleichs an die Stelle Gleichstellung & Diversity HLS innerhalb der Anmeldefrist zur Aufnahme zum Studium oder zur Weiterbildung. Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich im Voraus geltend zu machen. Ein Antrag kann auch während des Studiums oder während der Weiterbildung gestellt werden. Hierzu sind folgende Anmeldefristen zu beachten:

→ Frühjahrssemester: **spätestens bis Ende KW 12**

→ Herbstsemester: **spätestens bis Ende KW 42**

Die fristgerechte Einreichung des Antrags mit den geforderten Unterlagen ermöglicht die Genehmigung des Nachteilsausgleichs für die direkt folgende Prüfungsphase.

2. Die Stelle Gleichstellung & Diversity HLS nimmt mit der gesuchstellenden Person Kontakt auf, um

einen Termin zu vereinbaren und fordert bei Bedarf ergänzende Informationen an.
Dem Gesuch ist ein ärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis bzw. ein Bericht von einer spezialisierten Fachstelle beizulegen (Nachweis).

Für die Nachweise gilt es Folgendes zu beachten:

- Der Nachweis muss sich auf den aktuellen Stand der Behinderung oder Beeinträchtigung beziehen. Die Aktualität des Zeugnisses ist abhängig von der Art der Behinderung oder Beeinträchtigung. Bei Unsicherheit über die Aktualität des Nachweises kann die Wiederholung bzw. die Aktualisierung der Abklärung verlangt werden.
- Der Nachweis bzw. der Bericht umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studien- bzw. weiterbildungsrelevanten Einschränkungen sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf.

In einem persönlichen Gespräch werden die folgenden Punkte besprochen:

- Informationen zu den Studien-/Weiterbildungs- und Berufsanforderungen.
- Klärung der Bedarfslage und der individuellen Ressourcen.
- Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs im Unterricht und an den Prüfungen.

3. Die Stelle Gleichstellung & Diversity HLS klärt bei Bedarf die Umsetzbarkeit der vorgesehenen Massnahmen mit den betroffenen Stellen (Studierendenadministration, Ausbildungsleitung, Leitung Weiterbildung, Services, u. a.) und verfasst die Vereinbarung über den Nachteilsausgleich. Die zuständige Studiengangleitung oder Programmleitung prüft die von der Stelle Gleichstellung & Diversity HLS erstellte Vereinbarung über den Nachteilsausgleich und entscheidet über deren Annahme.
4. Falls die gesuchstellende Person mit der vorgesehenen Vereinbarung nicht einverstanden ist und einvernehmlich keine Einigung erfolgt, kann bei der Leitung Ausbildung oder bei der Leitung Institute eine abschliessende Beurteilung verlangt werden.
5. Die Vereinbarung über den Nachteilsausgleich wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer oder der gesamten Weiterbildung erteilt und hat den Charakter eines Learning Agreements. Das Dokument hält fest, welche Massnahmen in den Bereichen Unterricht und Prüfungen im Grundsatz oder konkret gelten und umzusetzen sind.
→ Das Dokument wird der gesuchstellenden Person zugesandt und gilt als **Nachweisdokument**, welches den betreffenden Modulverantwortlichen **eigenverantwortlich** vorzulegen ist.
Allfällige Veränderungen sind von den Studierenden oder Teilnehmenden an Weiterbildungsprogrammen zu melden. Der Entscheid kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.

5 Kommunikation

- Sämtliche Abläufe unterstehen den Vorgaben des Datenschutzes.
- Mit der Vereinbarung über den Nachteilsausgleich erteilt die studierende Person der HLS die Berechtigung, bezogen auf die Modulschlussprüfungen jene Personen, die bei der Umsetzung der Massnahmen involviert sind (u. a. Sekretariate, Weiterbildungscoordination, Dozierende, Prüfungsleitung, Aufsichtspersonen), über die Vereinbarung zu informieren.
- Die betroffene studierende Person ist angehalten das unter Punkt (4.5) genannte Dokument in Eigenverantwortung **vor Antritt des Nachteilsausgleichs**, dem betreffenden Modulverantwortlichen vorzulegen.

- Zudem wird die HLS (u.a. das Prüfungssekretariat) dazu berechtigt, organisatorische Informationen an Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen mit einem Nachteilsausgleich oder angepassten Prüfungsmodalitäten gebündelt an diese Gruppe zu richten. Die betroffenen Personen behandeln spezifische Informationen vertraulich.
- Betreffend den Unterricht gilt im Grundsatz, dass die betroffene Person sich bei Bedarf direkt mit den Dozierenden in Verbindung setzt, um passende Massnahmen im Rahmen des Unterrichts zu diskutieren und zu beschliessen. Andere Vereinbarungen sind möglich.

6 Hilfsmittel und Assistenzen

Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogramme mit Behinderungen dürfen für ihr Studium und zu ihrer Weiterbildung behinderungsspezifische technische Hilfsmittel einsetzen. Es ist zudem gestattet, dass sie von persönlichen Assistenzpersonen unterstützt werden. Die Kosten hierfür gehen in der Regel nicht zu Lasten der Hochschule. Darüber hinaus können Studierende und Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen in vorheriger Absprache mit den Dozierenden verlangen, dass der Unterricht barrierefrei gestaltet wird, das heisst, dass beispielsweise bestimmte Tools und Dienstleistungen zum Einsatz kommen, dass Abwesenheit aufgrund einer Behinderung nicht gerechtfertigt werden muss oder dass bestimmte Module an Orten abgehalten werden, die für die jeweiligen Studierenden oder Teilnehmenden an Weiterbildungsprogramme mit Behinderungen gut erreichbar sind. Mit der Studiengangleitung oder Programmleitung ist zu klären, ob diese Massnahmen für die gesamte Studien- bzw. Weiterbildungsdauer zu gelten haben oder pro Semester neu abgesprochen werden sollen.

Kontakt

Dr. Lucy Kind

Verantwortliche Gleichstellung & Diversity HLS

Tel. direkt: +41 61 228 57 03

lucy.kind@fhnw.ch

Version: 18. September 2024